



Entscheidung

In der Sache

Tron Owe Menzel

Verein: SV Blau-Weiß 96 Schenefeld e.V.

wegen Matchstrafe III (versuchte Tötlichkeit)

am 08. November bei der Partie zwischen Blau-Weiß 96 Schenefeld und Floorball Butzbach

in Schenefeld

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne, Stephan Schienemann (stellv. Vorsitzender) und die Beisitzer Dirk Wall, Jan Siebenhüner, Lars Maibücher und Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund der schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von zwei Spielen (saisonübergreifend) verboten an dem Wettbewerb Herren 2. Bundesliga, insbesondere Play down und/oder Relegationsspiele, des Floorball Deutschland e.V. teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereines - an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 180,00 zu leisten.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereines - die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Gründe

- I. Bei der Begegnung des Verbandes Floorball Deutschland e.V. am 8. November 2014 bei der Partie zwischen Blau-Weiß 96 Schenefeld und Floorball Butzbach, geleitet durch die Schiedsrichter Martin Günther und Robert Büttner, kam es im letzten Drittel (Spielzeit: 19:10) zu einer versuchten Tätlichkeit des Beteiligten gegenüber einem Spieler der Mannschaft von Floorball Butzbach, worauf die Schiedsrichter eine MS III verhängten.

Das Spiel war wegen eines Stockschlages des Beteiligten aus einem Zweikampf mit einem Spieler von Floorball Butzbach unterbrochen. Der Beteiligte hat den sich entfernenden Butzbacher Spieler versucht zu treten, ohne das es zu einer Berührung des Gegenspielers gekommen ist. Die Schiedsrichter haben die Trittbewegung deutlich gesehen und daraufhin eine Matchstrafe III ausgesprochen. Dies stellt einen Verstoß gem. Ziff. 6.17 Absatz 4 SPRGK Version 2014 dar, die ab dieser Saison anzuwenden ist.

- II. Aufgrund der Tatsache, dass die Tätlichkeit als Versuch zu werten ist, da der Gegenspieler durch den Tritt des Beteiligten nicht berührt wurde, wird der Beteiligte für die nächste zwei Pflichtspiel des Wettbewerbs 2. Bundesliga von Floorball Deutschland e.V. – somit auch für die Play down und mögliche Relegationsspiele - gesperrt. Die Sperre gilt saisonübergreifend, somit auch für das erste Spiel der neuen Saison in den Bundesligen des Verbandes.

Darüber hinaus hat der Beteiligte binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 180,00 zu leisten. Gem. § 6 GBO ist bei einer MS III eine Strafe von mind. 120,00 € zu zahlen. Dies ist eine Mindestgebühr, die unter Beachtung der Regelung des § 14 REO durch die Verbandsspruchkammer auch angehoben werden kann. In Anbetracht der Schwere des Vergehens des Beteiligten wird die Strafe auf 180,00 € angehoben.